



Gen Au Rheinau

Vereinsstatuten

30.4.2016

1 Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen *Gen Au Rheinau* – im folgenden auch *Gen Au* genannt - besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Rheinau. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Gen Au bezweckt die praktische Umsetzung einer gentechnikfreien Primärproduktion in den Kantonen Zürich und Schaffhausen, im Kreis Waldshut sowie darüber hinaus. Der Fokus wird dabei auf Kompetenz- und Bewusstseinsbildung gelegt als Grundlage für eine langfristige Realisierung obengenannter Zielsetzung.

Art. 3 Tätigkeit

Gen Au will der Grossregion durch Vorbildwirkung, Vernetzung und Projektförderung Strahlkraft vermitteln und so das Modell „*Gentech-Freiheit*“ leb- und erlebbar machen. Insbesondere soll genetisch natürliches, gesundes Saatgut aktiv erhalten, neu gezüchtet, vermehrt, vertrieben und kultiviert werden.

Der Verein soll in diesem Sinne zur Entwicklung einer gentechfreien Modellregion beitragen.

Die Tätigkeit des Vereins ist rein ideeller und gemeinnütziger Natur.

2 Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Gen Au steht allen natürlichen und juristischen Personen sowie Vereinen und öffentlichen Körperschaften ungeachtet ihrer Konfession, Nationalität und politischen Ausrichtung offen. Sie können in eine Aktiv- oder Patronatsmitgliedschaft eintreten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme als Patronatsmitglied.

Art. 5 Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt auf schriftliches Gesuch hin durch den Vorstand. Dieser informiert einmal jährlich an der Generalversammlung über Ein- und Austritte.

Art. 6 Beendigung

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt auf Ende des Kalenderjahres aufgrund einer schriftlichen Austrittserklärung
- durch Ausschluss wegen Nichtbezahlung ausstehender Mitgliederbeiträge oder grober Verletzung der Vereinsinteressen mittels Vorstandsbeschluss. Ausschlüsse können an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden.

Ein Ausschluss durch die Mitgliederversammlung bedarf keiner schriftlichen Begründung.

Art. 7 Stimmrecht

An den Mitgliederversammlungen sind alle anwesenden Aktiv- und Patronatsmitglieder mit einer Stimme stimmberechtigt. Juristische Personen werden von einer/einem Delegierten vertreten.

3 Vereinsorganisation

Art. 8 Organe

Die Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vereinsvorstand
- die Arbeits- bzw. Projektgruppen
- die Kontrollstelle

Art. 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und findet jährlich einmal innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt, welches dem Kalenderjahr entspricht. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung erfolgt durch Einladung des Vorstandes oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder. Im letzteren Fall hat die Versammlung innert zweier Monate nach Einreichung des Antrages an den Vorstand zu erfolgen.

Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen ist allen Mitgliedern 21 Tage vor der Versammlung zuzustellen. Anträge der Mitglieder sind dem Vereinspräsidium schriftlich bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen und von diesem zusätzlich zu traktandieren. Die Versammlung entscheidet mit einfachem Mehr, ob die Anträge direkt beraten oder an der nächsten Versammlung ordentlich traktandiert werden können.

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfachem Mehr, bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Vorsitzes. Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

Die Mitgliederversammlung

- nimmt das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung ab
- wählt den Präsidenten/die Präsidentin, den Vorstand und die Kontrollstelle
- genehmigt den Jahresbericht, die Jahresrechnung, den Bericht der Kontrollstelle und entlastet den Vorstand
- genehmigt den Voranschlag und das Vereinsleitbild
- setzt die Ausgabenkompetenzen des Vorstandes und die Mitgliederbeiträge fest
- beschliesst über Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern
- behandelt Einsprachen gemäss Art. 6
- ändert die Statuten
- beschliesst über eine allfällige Vereinsauflösung

Art. 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern, wovon 6 bis 8 ordentlich gewählt und ein 1 Mitglied von der Stiftung Fintan delegiert wird. Der Stiftungsdelegierte kann aus schwerwiegenden Gründen von den übrigen Vorstandsmitgliedern mit Zweidrittelmehrheit abgelehnt werden.

Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist auf eine ausgewogene Vertretung der Regionen und Akteurgruppen zu achten. Die Vorstandsmitglieder verpflichten sich im übrigen auf ein angemessenes Engagement im Sinne der Vereinsziele.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Der Vorstand

- führt die Vereinsgeschäfte im Rahmen der in Art. 2 und 3 genannten Zielsetzungen, entsprechender vertraglicher Vereinbarungen und des genehmigten Voranschlages
- setzt dazu notwendige Arbeits- und Projektgruppen sowie nach Bedarf Fachexperten ein und koordiniert deren Tätigkeit im Rahmen zur Verfügung stehender Mittel
- vertritt den Verein nach aussen (Verträge, Anträge, Öffentlichkeitsarbeit, u.a.)
- publiziert ein mindestens 2 Mal jährlich erscheinendes Mitteilungsblatt
- organisiert die Mitgliederversammlungen
- erledigt alle gemäss Statuten nicht einem anderen Organ zugewiesenen Geschäfte

Der Vorstand wird vom Präsidium einberufen und tagt, so oft es die Geschäfte erfordern.

Für die Beschlussfassung des Vorstandes ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitz der Stichentscheid zu. Sofern kein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt, können Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.

Der Vorstand ist berechtigt, Dritte mit Vereinsgeschäften zu beauftragen.

Art. 11 Arbeits- bzw. Projektgruppen

Offizielle Arbeits- bzw. Projektgruppen des Vereins werden vom Vorstand eingesetzt. Der Vorstand legt deren Aufgabenbereich fest und stellt die notwendigen Mittel zur Verfügung.

Die Arbeits- bzw. Projektgruppen werden in der Regel von einem Vorstands- oder engagierten Vereinsmitglied geleitet. Sie erstatten dem Vorstand regelmässig Bericht und stellen diesem nach Bedarf Anträge.

In den Arbeits- bzw. Projektgruppen können auch Nichtmitglieder mitwirken.

Art. 12 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung darüber Bericht und Antrag.

Die Mitglieder der Kontrollstelle werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist auf höchstens drei Amtsperioden beschränkt.

Art. 13 Geschäftsführung, Entschädigungen

Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist mit Ausnahme der Tätigkeit beigezogener Fachexperten ehrenamtlich. Die Organisation und Vergütung der Geschäftsführung wird vom Vorstand geregelt.

Art. 14 Vereinsjahr

Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

4 Finanzen

Art. 15 Vereinsmittel

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Gönnerbeiträge
- Spenden
- Legate
- Beiträgen der öffentlichen Hand
- Einnahmen aus Vereinsaktivitäten

Legate sind dem Förderfonds (Art. 16) zuzuweisen. Die übrigen Mittel dienen der Erfüllung laufender Verpflichtungen des Vereins.

Art. 16 Mitgliederbeiträge

Die Vereinsmitglieder entrichten jährlich einen Mitgliederbeitrag. Dieser ist jeweils für ein ganzes Jahr geschuldet. Ein Rückerstattungsanspruch pro rata temporis bei vorzeitigem Austritt oder Ausschluss besteht nicht.

Über den Jahresbeitrag hinaus haben die Mitglieder keinerlei finanzielle Verpflichtungen.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge legt die Mitgliederversammlung fest. Jugendliche in Ausbildung erhalten 50 %, Personen mit Rente 40 % Beitragsermässigung.

Art. 17 Förderfonds

Für die Anerkennung bzw. Unterstützung von Ideen und Leistungen der Praxis mit besonderer Strahl- oder Innovationskraft sowie die Förderung von zukunftstauglichen Entwicklungen zur Stärkung der gentechnikfreien Landwirtschaft wird ein Förderfonds eingerichtet. Bis zu einem Fünftel der dem Fonds zugewiesenen Mittel können als nicht rückzahlbare Zuschüsse vergeben werden, die übrigen Mittel sind als rückzahlbare Darlehen einzusetzen.

Der Vorstand erlässt ein Fondsreglement. Die Mitgliederversammlung beschliesst mit Zweidrittelmehrheit über eine allfällige Aufhebung des Fonds. Verbliebene Mit-

tel fließen mit sämtlichen Rechten und Pflichten dem ordentlichen Vereinshaushalt zu.

Art. 18 Finanzkompetenz des Vorstandes

Dem Vorstand steht die Verfügung über die finanziellen Mittel des Vereins im Rahmen des jährlichen Voranschlages zu (Ausgabenkompetenz). Darüber hinaus verfügt er über eine eigene Finanzkompetenz von höchstens 5 % der jährlich budgetierten Ausgaben, sofern diese durch die Vereinsreserven gedeckt sind.

Art. 19 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Nachschusspflicht und persönliche subsidiäre Haftung der Mitglieder über die fälligen Mitgliederbeiträge hinaus ist ausgeschlossen.

Art. 20 Unterschriftsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein wird kollektiv zu zweien geführt. Der Vorstand bestimmt die Personen sowie deren Stellvertreter/-innen.

5 Auflösung und Schlussbestimmungen

Art. 21 Vereinsauflösung

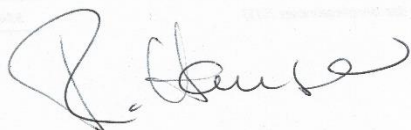
Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen die Auflösung des Vereins beschliessen. Das nach der Liquidation verbleibende Vermögen fliesst der Stiftung Fintan in Rheinau zu.

Art. 22 Inkraftsetzung

Diese Statuten treten mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30. April 2016 in Kraft. Damit sind die Statuten der Mitgliederversammlung vom 21. Mai 2005 ausser Kraft gesetzt.

Genehmigt an der Generalversammlung vom 30. April 2016 in Rheinau.

Gen Au Rheinau
Der Präsident



Rolf Hauser

Der Geschäftsführer



Martin Ott